Amtliche Bekanntmachung

008 K 10/25

Amtsgericht Königswinter

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16.02.2027, 09:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 112, Drachenfelsstr. 39 - 41, 53639 Königswinter

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Oberdollendorf, Blatt 3980,
BV lfd. Nr. 6
Gemarkung Oberdollendorf, Flur 5, Flurstück 1589, Gebäude- und Freifläche, Heisterbacher Straße, Größe: 35 m²

Grundbuch von Oberdollendorf, Blatt 3980,
BV lfd. Nr. 7
Gemarkung Oberdollendorf, Flur 5, Flurstück 1607, Gebäude- und Freifläche, Heisterbacher Straße 207, Größe: 155 m²

Grundbuch von Oberdollendorf, Blatt 3980,
BV lfd. Nr. 9
Gemarkung Oberdollendorf, Flur 7, Flurstück 2807, Gebäude- und Freifläche, Heisterbacher Straße 203, Größe: 67 m²

Grundbuch von Oberdollendorf, Blatt 3980,
BV lfd. Nr. 10
Gemarkung Oberdollendorf, Flur 7, Flurstück 2808, Gebäude- und Freifläche, Heisterbacher Straße 203, Größe: 102 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um Grundstücke in Königswinter-Oberdollendorf mit Wohnhaus-/Restbebauung älteren Baujahres. Die vorhandenen baulichen Anlagen befinden sich weitestgehend im Rohbau und demnach nicht in einem bewohnbaren Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.09.2025 (hinsichtlich des Miteigentumsanteils Abt. I Nr. 2.1) und am 10.12.2025 (hinsichtlich des Miteigentumsanteils Abt. I Nr. 2.2) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt

200.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Oberdollendorf Blatt 3980, lfd. Nr. 6	20.000,00 €
- Gemarkung Oberdollendorf Blatt 3980, lfd. Nr. 7	86.000,00 €
- Gemarkung Oberdollendorf Blatt 3980, lfd. Nr. 9	37.000,00 €
- Gemarkung Oberdollendorf Blatt 3980, lfd. Nr. 10	57.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der

Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.